Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe in der ab **01.01.2024** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 13.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 24/2018 am 19.12.2018;

2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 16.04.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 09/2019 am 08.05.2019;

3. die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 11.12.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 01/2020 am 15.01.2020;

4. die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 22.04.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 10/2020 am 20.05.2020;

5. die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 16.06.2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 13/2021 am 30.06.2021;

6. die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe vom 20.09.2023, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 19/2023 am 11.10.2023.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung einer Gästetaxe 2
§ 2 Verwaltungshelfer 2
§ 3 Gästetaxepflicht 2
§ 4 Maßstab und Satz der Gästetaxe 3
§ 5 Befreiung von der Gästetaxepflicht 3
§ 6 Ermäßigung der Gästetaxe 4

§ 7 Gästekarte 4
§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe 5
§ 9 Meldepflicht 5
§ 10 Einzug und Abführung der Gästetaxe 6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten 6
§ 12 Befugnis zur Datenverarbeitung 7
(§ 13 Inkrafttreten) 7

§ 1
Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Stadt Pirna erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und anderer Angebote und
3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs

entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt Pirna bedient, soweit sie dem Dritten von der Stadt Pirna geschuldet werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Pirna bleibt unberührt.

§ 2
Verwaltungshelfer

Die Stadt Pirna ermächtigt die Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH, Am Markt 7, 01796 Pirna (TouristService Pirna) im Namen der Stadt Pirna in den kommunalabgaberechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BucLehst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 Abgabenordnung zur erlassen.

§ 3
Gästetaxepflicht

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt Pirna Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt Pirna sind. Unterkunft im Stadtgebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

(2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Pirna Unterkunft nehmen.

(3) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Stadt Pirna:

1. zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen,
2. nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Pirna zur Zweitwohnungssteuer herangezogenen werden, einschließlich die, die nachweislich von der Zweitwohnungsteuer befreit sind. Dies gilt jedoch nicht für den in § 4 Abs. 3 geregelten Fall.

§ 4
Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Sie beträgt ganzjährig je Tag und Person 3 EUR (brutto).

(2) An- und Abreisetag zählen als ein Tag.

(3) Die nach § 3 Abs. 1 in Wohnwagen untergebrachten Dauercamper haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit der Nutzung eine jährliche pauschale Gästetaxe in Höhe von 50,00 EUR pro Person zu entrichten. Unter Dauercamper zählen alle die Camper, welche einen Stellplatz für die Saison angemietet haben.

(4) Dienstreisende haben jährlich für höchstens sechs Wochen (dies entspricht 42 Übernachtungen) Gästetaxe zu entrichten.

(5) Die Gästetaxe nach Absatz 1 sowie die Gästetaxe nach § 6 Absatz 1 beinhaltet einen Betrag von 1 EUR zur Finanzierung der Mobilitätskarte gemäß § 7 Absatz 3. Dieser Betrag wird im Namen und auf Rechnung der Regional-verkehr Sächsische Schweiz-Osterzgebirge GmbH (RVSOE) und der Partner des Verkehrsver-bundes Oberelbe (VVO) als Erbringer der Leistung vereinnahmt. Die Gästetaxe beinhaltet die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe. Davon ausge-nommen ist der Anteil von 1 EUR für die Mobilitätskarte, welcher als durchlaufender Posten an den Leistungserbringer weitergereicht wird.

§ 5
Befreiung von der Gästetaxepflicht

(1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. Teilnehmer an Schulfahrten,
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6
Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Absatz 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 7
Gästekarte

(1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Stadt Pirna der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 5 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält:

- die Nummer der Gästekarte
- den Beherbergungsbetrieb
- den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
- den An- und Abreisetag.

(2) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets.
(3) Die Gästekarte ist gleichzeitig Mobilitätskarte und ermöglicht Übernachtungsgästen die unentgeltliche Nutzung der Nahverkehrsmittel (außer Sonderverkehrsmittel) der Partner im VVO gemäß der jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Tarifverbundes Oberelbe in den Tarifzonen Pirna, Bad Gottleuba, Bad Schandau und Neustadt (Tarifzonen 70, 71, 72, 73). Dies gilt nicht für Dauercamper.
(4) Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 3 Absatz 1 sowie Absatz 2 mit dem Tag des Eintreffens in der Stadt Pirna. Sie wird am ersten Aufenthaltstag fällig und ist bei dem zum Einzug Verpflichteten Beherberger (§10) zu entrichten.

§ 9
Meldepflicht

(1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 3 beherbergt oder einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen bei dem TouristService Pirna anzumelden. Der TouristService Pirna hat ein Register der Beherberger zu führen.

(2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatz 1 (Beherberger) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldeschein richtig und vollständig auszufüllen, insbesondere die jeweiligen Kategorien anzugeben und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vom TouristService Pirna zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Personen diese Pflicht erfüllen. Je beherbergtem Geschäftsreisenden ist ein manueller Meldeschein zu verwenden und dieser entsprechend kenntlich zu machen.

(3) Die Gästetaxesatzung der Stadt Pirna muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(4) Der Beherberger erhält vom TouristService Pirna die besonderen Meldescheine für das manuelle sowie elektronische Meldewesen, deren Empfang er mit seiner Unterschrift bestätigt. Die Verwendung der Meldescheine ist lückenlos nachzuweisen, sie sind vollständig abzurechnen. Fehlerhaft ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Meldescheine sind ebenfalls zurückzugeben.

(5) Der Beherberger kann nach vorheriger Anmeldung an Stelle der besonderen Vordrucke ein vom TouristService Pirna autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der Beherberger erhält vom TouristService Pirna die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems. Der Meldeschein (elektronisch) sowie die Gästekarte (elektronisch) sind auszudrucken. Der Meldeschein ist vom Gast handschriftlich zu unterzeichnen und vom Beherberger gemäß § 30 Absatz 4 BMG aufzubewahren. Die Gästekarte ist auszuhändigen.

§ 10
Einzug und Abführung der Gästetaxe

(1) Der in § 9 Abs. 1 benannte Personenkreis hat die Gästetaxe nach § 4 Abs. 1 von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und nach Aufforderung an die Stadt Pirna abzuführen. Die Gästekarten sind am ersten Aufenthaltstag auszuhändigen.

(2) Der Beherberger hat bis zum zehnten Werktag des Folgemonats die fällige Gästetaxe anhand der Übernachtungszahlen nachzuweisen. Bei Nutzung des elektronischen Meldesystems erfolgt der Nachweis der fälligen Gästetaxe per elektronischer Datenübermittlung. Der Beherberger erhält über die eingenommene Gästetaxe anhand der übermittelten Daten eine Abrechnung. Die darin ausgewiesene Gästetaxe ist entsprechend den dort angegebenen Terminen zur Zahlung fällig und zu überweisen.

(3) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis nach § 9 Abs. 1 haftet gegenüber der Stadt Pirna für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung. Rückständige Gästetaxe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(4) Die Beherberger sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Pirna Befreiungen und Ermäßigungen von der Gästetaxe oder Vergünstigungen, die nicht im Sinne dieser Satzung sind, zu gewähren.

(5) Weigert sich der Gästetaxepflichtige, die Gästetaxe zu zahlen, so hat der in § 9 Abs. 1 benannte Personenkreis dies unverzüglich der Stadt Pirna mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Gästetaxepflichtigen anzugeben.

(6) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, dann hat das Reiseunternehmen nach Ankunft unverzüglich die Reiseteilnehmer i. S. v. § 9 Abs. 1 anzumelden und die von den Reiseteilnehmern eingezogene Gästetaxe an den Beherberger abzuführen. Der weitere Vollzug obliegt entsprechend § 10 Abs. 1 dem Beherberger.

(7) Werden durch den Beherberger trotz Aufforderung keine Abrechnungen der Gästetaxebeträge vorgenommen, kann der TouristService Pirna die Gästetaxe schätzen. Die Schätzung wird nach Vorlage der tatsächlichen Meldescheine geändert.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen den §§ 4, 5 und 6 gegenüber dem TouristService Pirna bzw. der Stadt Pirna unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
2. entgegen § 9 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
3. entgegen § 10 die Gästetaxe nicht einzieht, ordnungsgemäß abrechnet oder abführt,

und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 12
Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der gästetaxepflichtigen Personen und zur Festsetzung der Gästetaxe im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

a) Persönliche Identifikationsdaten (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Personalausweisnummer)
b) Für die Festsetzung und Erhebung der Gästetaxe erforderliche Informationen (Tag der An- und Abreise, Beherbergungsbetrieb, Daten zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände entsprechend §§ 5 und 6)

(2) Für das kommunalabgaberechtliche Verwaltungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 AO ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Beherbergungsbetriebes zulässig:

a) Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten (Firmenbezeichnung bzw. Vor- und Nachname, Adresse, Daten zu Art und Größe des Beherbergungsobjektes, Steuernummer, Kassenzeichen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
b) Für die Festsetzung und Erhebung der Gästetaxe erforderliche Informationen (Beherbergungsbetrieb, Anzahl der Übernachtungsgäste und Dauer des Aufenthalts, Daten zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen entsprechend §§ 5 und 6)

(3) Da es sich bei der Abrechnung und den dazugehörigen Meldescheinen um Buchungsbelege gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO handelt, beträgt die Aufbewahrungsfrist bei der Stadt Pirna entsprechend § 34 Abs. 2 SächsKomKBVO 10 Jahre. Danach sind die Meldescheine unverzüglich zu vernichten. Dies gilt auch für die Löschung der Daten im elektronischen System.

(4) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(§ 13
Inkrafttreten)